



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2025

Leinefelde-Worbis, den 17.07.2025

Nr. 19

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung – 128
- Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden 142
- Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis 147
- Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) 158
- Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) 162

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Bereitschaftsplan WAZ Eichsfelder Kessel, Bereitschaftsplan Monat August 2025 164
- Thür. Ministerium für Digitales und Infrastruktur – Bewerbung Demografiepreis 2025 165

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr - Feuerwehrsatzung -

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBI. S. 210), des § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBI. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBI. S. 277, 291), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis (§ 11 Abs. 3 ThürBKG) ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis“ und gliedert sich in die einzelnen Ortsteilfeuerwehren. Die Ortsteilfeuerwehren führen dazu den Ortsteilnamen als Zusatz.

Somit ergeben sich die folgenden Bezeichnungen:

- a. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Beuren*
- b. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Birkungen*
- c. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Breitenbach*
- d. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Breitenholz*
- e. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Hundeshagen*
- f. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kallmerode*
- g. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kaltohmfeld*
- h. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Kirchohmfeld*
- i. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Leinefelde*
- j. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Wintzingerode*
- k. *Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis Ortsteil Worbis.*

- (2) Sie stehen unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst das Abwehren und Vorbeugen von Brandgefahren (Brandschutz) und anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) gemäß § 10 Abs. 2 ThürBKG, den Wasserwehrdienst (§§ 18 ff.), Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie Brandsicherheitswachen gemäß § 28 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Leinefelde-Worbis die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung

Die Freiwillige Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis mit ihren Ortsteilwehren gliedert sich jeweils in folgende Abteilungen:

- a. Einsatzabteilung
- b. Alters- und Ehrenabteilung
- c. Jugendfeuerwehr

§ 4 Persönliche Ausrüstung

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis stellt den Feuerwehrangehörigen eine für den Einsatzdienst zugelassene und geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Leinefelde-Worbis Ersatz verlangen.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Einheitsführer bzw. Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b. Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Leinefelde-Worbis in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Leinefelde-Worbis haben oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Leinefelde-Worbis zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Kommune nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

- (3) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bestellt oder entbindet der Bürgermeister Führungs- und Leitungskräfte sowie fachberatende Personen gemäß § 22 ThürBKG.
(§ 19 Abs. 2 ThürBKG)
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Sollten begründete Zweifel zur Aufnahme des Aufzunehmenden bestehen, so ist durch diesen vor Aufnahme ein erweitertes Führungszeugnis beizulegen.
- (5) Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung und den Empfang des Feuerwehrausweises sowie der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Die neu aufgenommenen Feuerwehrkameradinnen- und kameraden werden zunächst auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Haben sie die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt auf Beschluss des jeweiligen Feuerwehrausschusses der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gelten für die Bewerber alle Rechte und Pflichten eines Feuerwehrangehörigen, soweit sich aus dieser Satzung oder anderen gesetzlichen Grundlagen nichts anderes ergibt.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit in der Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - in den Fällen des § 13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss,
 - dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Wichtige Gründe sind insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder bei angesetzten Übungen, das Nickerreichen der vorgeschriebenen Mindestfortbildungsstunden, eine Verletzung der in § 5 genannten Aufnahmeveraussetzungen, grobe Verletzung der Dienstpflichten, Handlungen die das Ansehen der Feuerwehr schädigen, wiederholt unkameradschaftliches Verhalten gegenüber anderen Feuerwehrangehörigen, undiszipliniertes Verhalten gegenüber weisungsbefugten Personen oder Rettungskräften anderer Organisationen, Nichtbefolgen von Anordnungen im Einsatz sowie mehrfach erteilte Ordnungsmaßnahmen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die wahlberechtigten Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, die beiden stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer, den Jugendwart, den stellvertretenden Jugendwart sowie zwei Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Einsatzabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,

- c. am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen und
 - d. mit denen im Dienst überlassenen Materialien sowie der persönlichen Schutzausrüstung pfleglich und sorgsam umzugehen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Truppmannausbildung Teil 2 nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen zum Einsatz kommen. Weiterhin müssen Sie für den aktiven Einsatzdienst das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Einsatz vor Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1 ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebiets gilt § 3 Abs. 2 ThürFwEntschVO.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Feuerwehr.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister oder Wehrführer im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
- a. eine Ermahnung,
 - b. einen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter dem „vier Augenprinzip“ ausgesprochen. Zeigt sich nach wiederholter Ermahnung innerhalb von zwei Jahren keine Besserung wird ein Verweis ausgesprochen.
- (3) Der Verweis wird schriftlich erteilt. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Erteilung mehrerer Verweise innerhalb von zwei Jahren erfüllt den Tatbestand eines wichtigen Grundes zur Entpflichtung nach § 6 Abs. 3. Ein vorübergehender Ausschluss ist ebenfalls möglich. Ein Verweis kann ohne vorherige Ermahnung erteilt werden.

(4) § 60 Abs. 1 Satz 1 ThürBKG bleibt unberührt.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung der Höchstaltersgrenze, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
 - b. durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)
 - c. durch Tod.
- (3) Die wahlberechtigten Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter für den Feuerwehrausschuss. Maßgebend hinsichtlich der Wahlberechtigung ist die Angehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung am Tag der sechs Wochen vor dem Tag der Wahl liegt.

§ 10 Jugendfeuerwehren

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis führt den Namen Jugendfeuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis und gliedert sich in die Ortsteiljugendfeuerwehren:
 - a. Ortsteiljugendfeuerwehr Beuren
 - b. Ortsteiljugendfeuerwehr Birkungen
 - c. Ortsteiljugendfeuerwehr Breitenbach
 - d. Ortsteiljugendfeuerwehr Breitenholz
 - e. Ortsteiljugendfeuerwehr Hundeshagen
 - f. Ortsteiljugendfeuerwehr Kallmerode
 - g. Ortsteiljugendfeuerwehr Kaltohmfeld
 - h. Ortsteiljugendfeuerwehr Kirchohmfeld
 - i. Ortsteiljugendfeuerwehr Leinefelde
 - j. Ortsteiljugendfeuerwehr Wintzingerode
 - k. Ortsteiljugendfeuerwehr Worbis.
- (2) Der Jugendfeuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis können Jugendliche im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Sie gestalten ihr Jugendleben nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Leinefelde-Worbis unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedienen sich diese dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes sowie der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsteilfeuerwehren.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung von den Jugendwarten auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden in einer Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren von den Mitgliedern der Einsatzabteilung gewählt.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

§ 11

Stadtbrandmeister, Wehrführer und Stellvertreter

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Leinefelde-Worbis ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und die Feuerwehrausschüsse zu unterstützen.
- (3) Der Stadtbrandmeister wird von aktiven den Angehörigen der Einsatzabteilungen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 15) der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis statt.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Gesetzliche Ausnahmeregelungen bleiben unberührt.
- (6) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.

- (7) Die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, sodass binnen zwei Monaten nach freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Der Stadtbrandmeister und die stellvertretenden Stadtbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Leinefelde-Worbis ernannt.
- (9) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahress Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahress Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14) auf Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (11) Für die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Absatz 5 entsprechend.
- (12) Die Wehrführer und deren Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Leinefelde-Worbis ernannt.
- (13) Eine Personalunion in den Ämtern des Stadtbrandmeister und des Wehrführers ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen sind im Einzelfall durch den Bürgermeister möglich.

§ 12 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kann für die Ortsteilfeuerwehren jeweils ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Wird durch Beschluss der Jahress Dienstversammlung kein Feuerwehrausschuss gebildet, so werden dessen Aufgaben durch den Wehrführer im Einvernehmen mit den Abteilungen wahrgenommen.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung (Vertreter der Einsatzabteilung), einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahress Dienstversammlung auf die Dauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr.

- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Einladung aller Ausschussmitglieder ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder kann die Einladung auch elektronisch über ein entsprechendes Alarmierungs- und Verfügbarkeitssystem erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Bürgermeister, seine Stellvertreter, der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter haben das Recht, an Sitzungen teilzunehmen und sind einzuladen.

§ 13 Wehrführerrausschuss

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis hat mehrere Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerrausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzendem, seinen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis zu koordinieren.
- (2) Der Bürgermeister, Fachamtsleiter Ordnungsamt, im Verhinderungsfall der zuständige Fachbereichsleiter und die Sachbearbeiter Brandschutz des Ordnungsamtes nehmen beratend teil.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Es soll ein regelmäßiger Beratungsrhythmus über das Jahr festgelegt werden. § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14 Jahresdienstversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahresdienstversammlung der Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahresdienstversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahresdienstversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahresdienstversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahresdienstversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahresdienstversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahresdienstversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 Gemeinsame Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandmeisters oder eines von ihm Beauftragten findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Ortsteilfeuerwehren der Stadt Leinefelde-Worbis statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister oder eines von ihm Beauftragten einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfern geleitet. Zur Wahl stehende Kandidaten können nicht Wahlleiter und Wahlhelfer sein. Bei der Wahl des Stadtbrandmeisters und der stellvertretenden Stadtbrandmeister werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer vom Bürgermeister oder eines von ihm Beauftragten bestimmt. Bei den übrigen Wahlen werden der Wahlleiter und die Wahlhelfer durch die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl sowie den zu wählenden Funktionen mindestens acht Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (3) Die Kandidatur für eine Funktion ist bis spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Leinefelde-Worbis zu erklären. Die Verwaltung prüft die erforderlichen Voraussetzungen und gibt die zugelassenen Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt.

- (4) Der Stadtbrandmeister, die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie seine Stellvertreter und der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart der einzelnen Ortsteilfeuerwehren werden einzeln gewählt. Gewählt ist jeweils derjenige, welcher die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten Feuerwehrangehörigen auf sich vereint. Sollte die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wurden sein, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist hierbei, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberchtigten Feuerwehrangehörigen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In dem Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Der Absatz 3 findet für die Wahl der zwei Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters für die Alters- und Ehrenabteilung im Feuerwehrausschuss keine Anwendung. Die Kandidatur kann bis unmittelbar vor der Wahl erfolgen.
- (7) Gewählt wird schriftlich, frei, gleich, unmittelbar und geheim. Bei Einzelwahlen zum Wehrführer, stellvertretenden Wehrführer, Jugendfeuerwehrwart, stellvertretendem Jugendfeuerwehrwart (Abs. 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und alle Wahlberechtigten zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (8) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl dem Bürgermeister zur weiteren Veranlassung zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 18 Wasserwehrdienst

- (1) Die Stadt Leinefelde-Worbis richtet einen Wasserwehrdienst gem. dem Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 19
Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Leinefelde-Worbis trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a. Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b. Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c. Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
- d. Beobachtung gefährdeter Objekte,
- e. bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- f. Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- g. Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- h. Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- i. Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt Leinefelde-Worbis stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b. die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c. den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d. die Art der Alarmierung,
- e. den Sammelort,
- f. die Ablösung und Versorgung,

- g. die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h. das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i. die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.

(5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a. die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b. den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c. die einzuleitenden Maßnahmen,
- d. die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e. die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Stadt Leinefelde-Worbis schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 20 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (z. B. Stadtbrandmeister, Wehrführer etc.) übertragen. Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 21 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Bürgermeister kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a. Mitarbeiter der Stadtverwaltung, insbesondere des Bauhofs,
- b. Einwohner der Stadt Leinefelde-Worbis ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse.

Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.

- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen oder nach Abs. 2 aufgefordert wurden oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt Leinefelde-Worbis tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Einsatzleiters oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert außer, wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Leinefelde-Worbis.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in allen Geschlechtsformen.

§ 24 Inkrafttreten/Außenkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 139/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Satzung der Stadt Leinefelde-Worbis über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden.

Präambel

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis am 16.06.2025 die nachstehende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt in der Stadt Leinefelde-Worbis die Aufwandsentschädigung

1. des Stadtbrandmeisters sowie seiner ständigen Vertreter,
2. der Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
3. der Jugendfeuerwehrwarte,
4. der Angehörigen der Einsatzabteilung und
5. der Feuerwehrangehörigen die verantwortlich für die Wartung und Pflege der Feuerwehrtechnik sind, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.

§ 2 Grundsatz

- (1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (3) § 4 Nr. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 3 Form der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.

§ 4 Erstattung besonderer Aufwendungen

Neben dem monatlichen Pauschalbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten:

1. der Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 ThürBKG. Auf schriftlichen Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind, wird Selbstständigen oder freiberuflich Tätigen eine Verdienstausfallpauschale bis zu 50,00 € je Stunde für längstens 8 Stunden je Tag gezahlt. Grundlage für die Berechnung bildet die jeweilige Einsatzzeit. Diese beginnt mit der Alarmierung und endet zu dem Zeitpunkt, in dem der jeweilige Einsatzleiter die Herstellung der Wiedereinsatzbereitschaft feststellt.
2. Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung gemäß § 3 wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (4) Besteht Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen nach § 8, so werden diese nebeneinander gewährt.

§ 6 Ruhens der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 7 Einsatzteilnahme

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes und der Einsatzbereitschaft wird eine Aufwandsentschädigung für die Angehörigen der Einsatzabteilung je Einsatz gewährt. Die Entschädigung erhalten auch die einsatzfähigen Angehörigen der Einsatzabteilung, die im Feuerwehrgerätehaus in angeordneter Bereitschaft verbleiben oder die trotz zeitnahen Erscheinens nicht zum Einsatz kommen, keine Bereitschaft angeordnet wird, aber solange im Feuerwehrgerätehaus verbleiben bis feststeht, dass ein weiterer Kräftebedarf nicht besteht.
- (2) Bei Einsätzen, die in Eigenauftrag der Stadt durch hauptamtliche Mitarbeiter der Stadt durchgeführt werden, wird keine Entschädigung gewährt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Einsätzen der Beschäftigten der Stadt während der Dienstzeit.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung ist die Teilnahme an mindestens 40 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) der nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2) am Standort geforderten Fortbildungsveranstaltungen im Kalenderjahr. Sollte der Angehörige der Einsatzabteilung aus persönlichen bzw. beruflichen Gründen dazu nicht in der Lage sein, können auch andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen angerechnet werden.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt berechnet:
Je Einsatzteilnahme wird ein Punkt vergeben. Der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Betrag wird durch die Summe aller wertbaren Punkte geteilt. So wird der Punktwert ermittelt. Die Summe der an den einzelnen Angehörigen der Einsatzabteilung vergebenen wertbaren Punkte wird mit dem Punktwert multipliziert, so ergibt sich der Wert der Aufwandsentschädigung je Angehörigen der Einsatzabteilung.
- (5) Die Feststellung der Einsatzzeiten, Wachzeiten und der Fortbildungsmaßnahmen obliegt der Wehrführung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr. Eine Übersicht ist der Stadt zur Punkteermittlung bis zum 15.02. des Folgejahres zu übermitteln. Die Auszahlung erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 8 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 166,00 €, die sich aus 100,00 € Grundbetrag und 66,00 € Zuschlag zusammensetzt.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer beträgt in den Ortsteilen:

Leinefelde	90,00 €
Worbis	90,00 €
Beuren	60,00 €
Birkungen	60,00 €
Breitenbach	60,00 €
Breitenholz	60,00 €
Hundeshagen	60,00 €
Kallmerode	60,00 €
Kaltohmfeld	60,00 €
Kirchohmfeld	60,00 €
Wintzingerode	60,00 €

(3) Zug- und Verbandsführer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €

(4) Der Leiter der städtischen Jugendfeuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €

(5) Die Vertreter der Positionen nach Abs. 1 und 2 erhalten jeweils die Hälfte des für die Position vorgesehenen Betrages (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den Jugendfeuerwehrwart 50,00 €
- den Gerätewart 40,00 €
- Feuerwehrangehörige

- a) für die Alarm- und Einsatzplanung,
- b) für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel,
- c) für die statistische Datenerfassung sowie
- d) für den Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren 30,00 €

(7) Ausbilder mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 17,00 € je Unterrichtsstunde.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 142/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis, die ständig zu besonderen Diensten herangezogen werden, genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anhang

Information aus dem Städte und Gemeindebund 1 - 8 laut Entschädigungsverordnung

¹ Stadtbrandmeister: Mindestbetrag: 80,00 €, Höchstbetrag= 300 € (Anlage zu § 6 Abs. 1 S. 1 ThürFwEntschVO)

² Stadtbrandmeister: Zuschlag: je 6,00 € für jede im Zuständigkeitsbereich Ortsteil- oder Stadtteilfeuerwehr

³ Wehrführer: Mindestbetrag: 50,00 €, Höchstbetrag 170,00 €

⁴ Zug u. Verbandsführer, Aufgaben Wehrführer: Mindestbetrag: 40,00 €, Höchstbetrag 120,00 €

⁵ Leiter Jugendfeuerwehr: Mindestbetrag: 40,00 €, Höchstbetrag 130,00 €

⁶ Jugendfeuerwehrwart: Mindestbetrag: 40,00 €,

⁷ Gerätewart: Mindestbetrag: 40,00 €, Höchstbetrag 150,00 €

⁸ Sicherheitsbeauftragte: Mindestbetrag: 30,00 €, Höchstbetrag 120,00 €

⁹ Ausbilder: Mindestens 17 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten)

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis

Präambel

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 55 Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis im Ordnungsamt zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Leinefelde-Worbis nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 55 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 28 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 10 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.Das sind insbesondere:
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Leinefelde-Worbis zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Leinefelde-Worbis für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht

- auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Entsorgungskosten;
 - d) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 55 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 28 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften dieser für die Gebührenschuldschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 55 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Leinefelde-Worbis ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 140/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Leinefelde-Worbis nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Höchstbetrag je Stunde können 50,00 € festgesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde berechnet:

für Angehörige der Einsatzabteilung	15,00 €
-------------------------------------	---------

1.2 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	15,00 €
erhoben.	

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Vorhaltekosten (2.1), die Streckenkosten (2.2) je Kilometer Wegstrecke und die Ausrückestundenkosten (2.3).

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Stundensätze - werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Kostensätze erhoben.

2.1 Vorhaltekosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden die Vorhaltekosten jeweils separat im Kostenbescheid aufgeführt und erhoben.

2.2 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.3 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

2.4 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.5 Kostensätze

Vorhaltekosten (2.1), Streckenkosten (2.2), Ausrückestundekosten (2.3) und Arbeitsstundenkosten (2.4) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet:

2.5.1 Einsatzleitwagen (ELW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
ELW	1,77 €	2,14 €	19,46 €

2.5.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
MTW	1,65 €	2,92 €	12,00 €

2.5.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TLF	11,63 €	3,29 €	98,25 €

2.5.4 Hubrettungsfahrzeuge (DLK)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
DLK	6,08 €	3,59 €	102,62 €

2.5.5 Kleinlöschfahrzeug-Thüringen (KLF-Th)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KLF-Th	3,62 €	2,18 €	26,07 €

2.5.6 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TSF-W	4,03 €	2,84 €	77,69 €

2.5.7 Löschgruppenfahrzeuge (LF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
LF	6,04 €	4,73 €	86,59 €

2.5.8 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-G	11,19 €	6,76 €	201,83 €

2.5.9 Gerätewagen-Atemschutz, -Nachschub und- sonstiges (GW-AS, GW-N, GW-s)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-AS, GW-N, GW-s	7,95 €	2,13 €	45,54 €

2.5.10 Rüstwagen (RW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
RW	9,63 €	2,32 €	92,92 €

2.5.11 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KEF	1,98 €	2,38 €	41,42 €

3. Sonstige Leistungen

3.1 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei Einsatzzeiten über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Betrages.

3.2 Pauschalsätze für besondere Leistungen

schuldhafte missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Fehlalarmierung BMA	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Sonstige Alarmierungen, welche nicht dem Aufgabenspektrum entsprechen	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €

**Verzeichnis für den Kostenersatz bei freiwilligen Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Stadt Leinefelde-Worbis**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Hauptamtliches Personal

Für die Bediensteten der Stadt Leinefelde-Worbis werden die jeweiligen Stundensätze in Ansatz gebracht, in die sie nach TVöD (VKA) eingestuft sind.

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, dass die Stadt Leinefelde-Worbis nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss, als Höchstbetrag je Stunde können 50,00 € festgesetzt werden.
- für den Einsatz der Feuerwehrleute wird pro angefangener Einsatzstunde berechnet:

für Angehörige der Einsatzabteilung	15,00 €
-------------------------------------	---------

1.3 Brandsicherheitswachen

Für die Abstellung zur Brandsicherheitswache gemäß § 28 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	15,00 €
erhoben.	

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Vorhaltekosten (2.1), die Streckenkosten (2.2) je Kilometer Wegstrecke und die Ausrückestundenkosten (2.3).

Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

Die Stundensätze - werden vom Zeitpunkt der Alarmierung bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Kostensätze erhoben.

2.1 Vorhaltekosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden die Vorhaltekosten jeweils separat im Kostenbescheid aufgeführt und erhoben.

2.2 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.3 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

2.4 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.5 Kostensätze

Vorhaltekosten (2.1), Streckenkosten (2.2), Ausrückestundekosten (2.3) und Arbeitsstundenkosten (2.4) werden für folgende aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.5.1 Einsatzleitwagen (ELW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
ELW	1,77 €	2,14 €	19,46 €

2.5.2 Mannschaftstransportwagen (MTW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
MTW	1,65 €	2,92 €	12,00 €

2.5.3 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TLF	11,63 €	3,29 €	98,25 €

2.5.4 Hubrettungsfahrzeuge (DLK)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
DLK	6,08 €	3,59 €	102,62 €

2.5.5 Kleinlöschfahrzeug-Thüringen (KLF-Th)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KLF-Th	3,62 €	2,18 €	26,07 €

2.5.6 Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
TSF-W	4,03 €	2,84 €	77,69 €

2.5.7 Löschgruppenfahrzeuge (LF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
LF	6,04 €	4,73 €	86,59 €

2.5.8 Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-G	11,19 €	6,76 €	201,83 €

2.5.9 Gerätewagen-Atemschutz, -Nachschub und- sonstiges (GW-AS, GW-N, GW-s)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
GW-AS, GW-N, GW-s	7,95 €	2,13 €	45,54 €

2.5.10 Rüstwagen (RW)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung

RW	9,63 €	2,32 €	92,92 €
----	--------	--------	---------

2.5.11 Kleineinsatzfahrzeug (KEF)

	je km	je Std. Vorhaltung	je Std. Benutzung
KEF	1,98 €	2,38 €	41,42 €

3. Sonstige Leistungen

3.1 Atemschutz

Füllung einer Pressluftflasche	5,20 €
Prüfung eines Pressluftatmers (Komplettgerät inkl. Lungenautomat)	14,79 €
Prüfung eines Lungenautomaten	7,51 €
Reinigung und Desinfektion eines Lungenautomaten	11,39 €
Prüfung einer Atemschutzmaske	7,01 €
Reinigung, Desinfektion und Prüfung einer Atemschutzmaske	8,77 €
Reinigung eines Pressluftatmer-Grundgerätes	siehe Punkt 3.2

3.2 sonstiger Aufwand

Da der zeitliche Rahmen für die Reinigung eines Pressluftatmers nicht kalkuliert werden kann, ist hier der tatsächlich entstandene Arbeits-, Material- und Sachaufwand zu erstatten.

3.3 Gasmessgeräte

Prüfen und Kalibrieren eines Gasmessgerätes	30,14 €
Durchführen eines Anzeigetests	11,56 €

3.4 Pflege der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Waschen und Trocknen einer Feuerwehrgarnitur (bestehend aus Einsatzjacke und Einsatzhose)	19,35 €
Waschen, Trocknen und Imprägnieren einer Feuerwehrgarnitur (bestehend aus Einsatzjacke und Einsatzhose)	23,80 €
Waschen und Trocknen eines Teils der Feuerwehrgarnitur (entweder Einsatzjacke oder Einsatzhose)	12,12 €
Waschen, Trocknen und Imprägnieren eines Teils der Feuerwehrgarnitur (entweder Einsatzjacke oder Einsatzhose)	14,34 €
Waschen und Trocknen eines sonstigen Kleidungsstückes (Flammschutzhaube, Handschuhe – paarweise, Helm)	7,75 €
Patschen eines Namensetikettes in ein Kleidungsstück	5,56 €

3.5 Pauschalsätze für besondere Leistungen

schuldhafte missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Fehlalarmierung BMA	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €
Sonstige Alarmierungen, welche nicht dem Aufgabenspektrum entsprechen	entsprechend der eingesetzten Kräfte und Mittel: mindestens 300,00 €

**Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der
Stadt Leinefelde-Worbis
(Obdachlosenunterkunftssatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S.277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Obdachlose (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Leinefelde-Worbis bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nachstehend „Unterkünfte“ genannt.
Solange die Unterkünfte als Obdachlosenunterkunft genutzt werden, sind sie eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten, nachstehend „Benutzer“ genannt.

**§ 2
Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzerverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Bei dringendem Bedarf sind Umsetzungen möglich.

- (3) Verlegung von Personen innerhalb der Unterkunft gelten als innerbetriebliche Maßnahme der Leitung der Einrichtung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Benutzer die ihm zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Vor Aufnahme hat der Benutzer von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen.
- (3) Das Benutzerverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Zuweisung oder dem Auszug des Benutzers. Soweit die Unterkunft über den in der Zuweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (4) Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkunft zu verlassen, wenn ihnen die Stadt Leinefelde-Worbis eine angemessene Wohnung vermittelt/nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete zumutbar ist.
- (5) Die Stadt Leinefelde-Worbis kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen, widerrufen oder versagen und gegebenenfalls zwangsweise räumen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
 - die Unterkunft länger als einen Monat nicht oder zu anderen Zwecken als Wohnzwecken in Anspruch genommen wird,
 - keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
 - die Anmietung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt zugemutet werden kann,
 - wiederholt gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung verstößen wird,
 - der Hausfrieden nachhaltig gestört wird oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird.

§ 4 Ausschluss von der Unterbringung

- (1) Die Nutzung der Obdachlosenunterkunft kann Personen versagt werden, die als nichtunterbringungsfähig gelten.
- (2) Als nichtunterbringungsfähig gelten insbesondere Personen,
- die durch ihr Verhalten sich selbst oder andere gefährden,
 - die mutwillig Schäden an der Unterkunft oder deren Einrichtung verursachen, oder
 - die aufgrund einer psychischen oder physischen Erkrankung eine akute Gefahr für sich und andere darstellen.
- (3) Die Entscheidung über die Unterbringungsfähigkeit trifft das Ordnungsamt der Stadt Leinefelde-Worbis im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens unter Würdigung des Einzelfalls.

§ 5 Benutzung der zugewiesenen Unterkunft und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft zugewiesenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet,
 - die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
 - diese im Rahmen der durch ihre bestimmungsmäßige Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten,
 - Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Räume der Stadt unverzüglich mitzuteilen und
 - die zugewiesenen Räume nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, wie Um-, An- und Einbauten an den haustechnischen Installationen und am überlassenen Zubehör, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Leinefelde-Worbis vorgenommen werden.
- (4) Hat der Benutzer widerrechtlich bauliche oder sonstige Veränderungen vorgenommen, so hat er diese nach Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Leinefelde-Worbis auf Kosten des Benutzers diese selbst beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (5) Die Stadt Leinefelde-Worbis kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in den Unterkünften einen ordnungsgemäßen Ablauf zu gewährleisten.
- (6) Die Beauftragten der Stadt Leinefelde-Worbis sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.
- (7) Die Haltung von Tieren ist in der Unterkunft nicht gestattet.

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt Leinefelde-Worbis unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die ihm überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und

Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Leinfelde-Worbis auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

- (4) Die Stadt Leinefelde- Worbis wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Leinefelde-Worbis zu beseitigen.

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Sie haben die von der Stadt Leinefelde-Worbis erlassene Hausordnung und die Einzelanweisungen des Betreuungspersonals der Unterkunft sowie der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Leinefelde-Worbis ausnahmslos zu beachten.

§ 8 Benutzungskosten

Für die Benutzungskosten der in Unterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Kosten (Benutzungsgebühren) aufgrund einer gesonderten Kostensatzung erhoben.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs-/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, den 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 141/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunftssatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung)

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung –ThürKO– in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 2000,301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Leinefelde-Worbis in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 16.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

- (1) Die Verwaltung erhebt Kosten (Benutzungsgebühren und Auslagen) für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften. Diese Kosten werden für die entstehenden Aufwendungen bezüglich des Betriebes der öffentlichen Einrichtung verwendet.
- (2) Kostenpflichtig sind diejenigen Personen, die eine Unterkunft für Obdachlose benutzen.

§ 2 Kostenmaßstab und Kostenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft beträgt für die Nutzungseinheit mit 12,5 m² monatlich 435,08 € inklusive Nebenkosten.

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Unterbringung im Nachtasyl der Obdachlosenunterkunft beträgt je Übernachtung pro Person **14,30 €**.
- (3) Für Wohnungen und Räume, die von der Verwaltung zum Zweck der Obdachlosenunterbringung angemietet werden, sind die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Auslagen vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Für die Mieten sind die ortsüblichen Vergleichsmieten als Obergrenze anzusetzen.
- (4) Bei der Errechnung der Kosten nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 des monatlichen Kostensatzes zugrunde gelegt.

§ 3 Beginn und Ende der Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag der Räumung, d.h. dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Behörde.
- (2) Eine vorübergehende, aus persönlichen Gründen bedingte, Nichtnutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Kosten entsprechend Absatz 1 vollständig zu entrichten.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten

- (1) Die Kosten werden mit Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind als Monatsbetrag zu entrichten und werden erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig, danach zum ersten eines jeden Monats. Die Benutzungsgebühr bei kurzfristigen Aufenthalt im Nachtasyl ist täglich fällig.
- (2) Zahlungsrückstände werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss Nr. 143/2025 vom 16.06.2025 hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Kostensatzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.07.2025, Geschäftszeichen: 15.11802.001 die Neufassung der Kostensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Leinefelde-Worbis (Obdachlosenunterkunfts-Kostensatzung) genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 15.07.2025

gez. Christian Zwingmann
Bürgermeister

(Siegel)

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Bereitschaftsdienst für August 2025

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de

Geschäftszeiten:

Montag	13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag	09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag	09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

28.07.2025 – 01.08.2025 Breitenbach, Kirchohmfeld, Kaltohmfeld, Bodenstein

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Medieninformation

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Erfurt, 15. Juli 2025

Demografiepreis 2025 „HEIMAT:Thüringen!“: Noch bis zum 31. Juli bewerben und zeigen, wie Sie die Zukunft Thüringens mitgestalten

„Der demografische Wandel ist eine große gesellschaftspolitische Herausforderung, der wir uns alle stellen und für die wir konstruktive Antworten finden müssen, auf politischer wie auf gesellschaftlicher Ebene“, so Infrastrukturminister Steffen Schütz. „Mit dem Thüringer Demografiepreis 2025 wollen wir die vielen guten Projekte ins Rampenlicht stellen, die die Folgen des demografischen Wandels in Thüringen positiv gestalten. Wir freuen uns auf viele Bewerbungen von Projekten zur digitalen Teilhabe, zur Stärkung der Daseinsvorsorge und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt, mit denen die Menschen die Zukunft ihrer Heimat aktiv mitgestalten“, fügt er hinzu.

Mit dem Thüringer Demografiepreis 2025 werden erneut herausragende Maßnahmen, Initiativen, Ideen und Konzepte ausgezeichnet, die dazu beitragen, die Folgen des demografischen Wandels im Freistaat Thüringen positiv zu gestalten. Bewerben können sich noch bis zum 31. Juli 2025 alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Netzwerkinitiativen, kommunale Gebietskörperschaften, Verwaltungen, Unternehmen und sonstige Initiativen, die ein Projekt mit demografischem Bezug in Thüringen betreiben. Der Thüringer Demografiepreis ist insgesamt mit 30.000 Euro dotiert. Der Erstplatzierte erhält 13.000 Euro, der Zweitplatzierte 10.000 Euro und der Drittplatzierte 7.000 Euro Preisgeld.

Das Projekt muss inhaltlich mindestens einen der drei folgenden Themenbereiche berücksichtigen:

HEIMAT:Gestalten! – Digitale Teilhabe

Digitale Medien haben Einzug in das tägliche Leben gehalten. Die digitalen Möglichkeiten bieten die Chance, Benachteiligungen aufgrund des Wohnorts oder der finanziellen Situation zu verringern.

Die Digitalisierung kann ein wichtiger Baustein sein, um neue Ideen auf lokaler Ebene anzuregen. In dieser Kategorie sollen Projekte ausgezeichnet werden, die u. a. in ländlichen Gebieten durch digitale Angebote die Teilhabe aller am gesellschaftlichen Leben stärken oder bei der Vermittlung digitaler Kompetenzen unterstützen.

HEIMAT:Stärken! – Stärkung der Daseinsvorsorge

Die Auswirkungen des demografischen Wandels können sich in Stadt und Land unterschiedlich bemerkbar machen. Unabhängig davon geht es stets darum, das Leben vor Ort zukunftssicher zu gestalten. Diese Kategorie umfasst alle Projekte mit den Schwerpunkten Gesundheit und Pflege, Mobilität, Wohnen sowie Daseinsvorsorge.

HEIMAT:Leben! – Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern

Starke und tragfähige Strukturen auf kommunaler Ebene sind Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität in den Kommunen. In dieser Kategorie werden Projekte prämiert, die die Heimat stärken, indem sie die Lebensqualität vor Ort erhalten und steigern, das gesellschaftliche Miteinander fördern, Teilhabe ermöglichen, Stadt- und Gemeindeentwicklung unterstützen,

interkommunale Kooperationen aufzubauen sowie sich für den Erhalt von Kultur und Tradition einzusetzen.

Bewerbungsformulare sind abrufbar unter www.heimat.thueringen.de. Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder (min. 10, max. 20) hinzuzufügen. Auf der Internetseite sind weitere Hinweise zum Bewerbungsverfahren nachzulesen. Die Gewinner des Preises werden im Rahmen eines Online-Votings ermittelt.

Der Thüringer Demografiepreis 2025 auf einen Blick:

Wer kann sich bewerben?

Alle Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Thüringen sowie Vereine, Verbände, gemeinnützige Einrichtungen, Stiftungen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, Kommunen, Unternehmen

Welche Projekte können eingereicht werden?

Demografieaffine Projekte in Thüringen aus den Kategorien:

- HEIMAT:Gestalten! – Digitale Teilhabe
- HEIMAT:Stärken! – Stärkung der Daseinsvorsorge
- HEIMAT:Leben! – Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördern

Bewerbungszeitraum:

7. Juni 2025 bis 31. Juli 2025

Wo bewerben?

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur (TMDI)
Serviceagentur Demografischer Wandel (SADW), Referat 46
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt
oder elektronisch an: info@serviceagentur-demografie.de

Was muss eingereicht werden?

Dem Bewerbungsformular sind ein kurzes Video des Projekts (max. 90 Sekunden, Handyvideos möglich) oder aussagekräftige Bilder (min. 10 – max. 20 Bilder) hinzuzufügen. Videos, die länger als 90 Sekunden sind, können ggf. nicht berücksichtigt werden. In dem Video soll kurz gezeigt werden, worum es in dem Projekt geht und was es besonders macht, wer die Zielgruppe ist und wer das Projekt initiiert hat. Die Übermittlung von Video- bzw. Bilddaten an das TMDI soll unter dem Stichwort „Thüringer Demografiepreis 2025“ und der jeweiligen Projektbezeichnung erfolgen.

Wo gibt es die Bewerbungsformulare?

www.heimat.thueringen.de

Wie werden die Wettbewerbssieger ermittelt?

Über ein öffentliches Online-Voting im August/September 2025

Pressesprecher
David Kehrberg

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur

Referat M3 | Presse, Öffentlichkeitsarbeit
Werner-Seelenbinder-Str. 8 | 99096 Erfurt | Postfach 900362 | 99106 Erfurt |
Telefon: +49 (0) 361 57 411 1740 | Fax: +49 (0) 361 57 411 1198
www.tmdi.info | presse@tmdi.thueringen.de